

direktanlage.at AG

Konto-/Depotvertrag für Privatkunden mit eigenem Vermögensberater

Von der Bank auszufüllen
Konto-/Depotstammnr.:

Dieser Konto-/Depotvertrag gilt für sämtliche unter der oben genannten Konto-/Depotstammnummer geführten Konten/Depots.

Ich beantrage die Eröffnung eines EUR-Verrechnungskontos und eines Depots.
Weiters benötige ich (ein) Verrechnungskonto/en in folgender/en Fremdwährung(en):

USD Sonstige

**Zweck und Art der Geschäftsbeziehung ist die dauerhafte private Inanspruchnahme von Wertpapier(neben)dienstleistungen.
Bitte geben Sie der direktanlage.at AG Änderungen oder Abweichungen hierzu umgehend schriftlich bekannt.**

1. Konto-/Depotinhaber

2. Konto-/Depotinhaber

Vor-/Nachname			Vor-/Nachname		
Wohnadresse			Wohnadresse		
Postzustelladresse			Postzustelladresse		
Kontoauszugsversand		<input type="checkbox"/> nach jeder Buchung	<input type="checkbox"/> monatlich	<input type="checkbox"/> vierteljährlich	
Duplikate für Vermögensberater		<input type="checkbox"/> Kontoauszüge und Depotpost		<input type="checkbox"/> Depotpost (z.B. Wertpapierabrechnungen)	
Beruf		<input type="checkbox"/> selbstständig		Beruf <input type="checkbox"/> selbstständig	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsang.	Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsang.
Telefon-/Fax-Nr.			Telefon-/Fax-Nr.		
E-Mail			E-Mail		

Geheimwort (falls gewünscht)

Das Geheimwort zur telefonischen Legitimation lautet:

(mind. vier, max. zehnstellig – bitte keine Umlaute verwenden)

Überweisungsservice (falls gewünscht)

Telefonisch und per Telefax erteilte Geldüberweisungsaufträge sind ausnahmslos auf folgendes Referenzkonto möglich:

Kontoinhaber	IBAN / Konto-Nr.
Name und Ort des Kreditinstitutes	BIC / Bankleitzahl (BLZ)

Internet Bitte nur ankreuzen, falls Einsicht (keine Transaktionsmöglichkeit) über Internet gewünscht.

Der/die Konto-/Depotinhaber möchte(n) über Internet Einsicht auf sein/ihr Konto-/Depot nehmen.

Legitimation/Identifizierung

Dem Konto-/Depotvertrag ist eine leserliche, erkennbare und bestätigte Kopie eines nicht abgelaufenen Reisepasses oder eines von einem EU-Staat ausgestellt, nicht abgelaufenen Personalausweises aller Konto-/Depotinhaber beizulegen.

Politisch exponierte Personen (falls zutreffend bitte ankreuzen und ausfüllen)

Ich bin eine politisch exponierte Person im Sinne von § 2 Z 72 österr. Bankwesengesetz bzw. von Artikel 2 der EU-Richtlinie 2006/70/EG.
Ich verpflichte mich, diesbezügliche Änderungen unverzüglich der direktanlage.at AG schriftlich bekannt zu geben.

Funktion (1. Konto-/Depotinhaber)	Funktion (2. Konto-/Depotinhaber)
-----------------------------------	-----------------------------------

Wohnsitzerklärung (nur für Kunden ohne Wohnsitz in Österreich oder mit Zweitwohnsitz in Österreich)

Zum Zweck der Befreiung von der österreichischen Kapitalertragsteuer erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen, keine Doppelnennung möglich)

- in Österreich weder einen Wohnsitz noch den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der österreichischen Abgabenvorschriften nach § 26 der österreichischen Bundesabgabenordnung zu haben.
- in Österreich einen Zweitwohnsitz i.S.d. Zweitwohnsitzverordnung zu haben. D.h., dass sich der Mittelpunkt meiner Lebensinteressen länger als 5 Kalenderjahre im Ausland befindet und die Wohnung in Österreich allein oder gemeinsam mit anderen österreichischen Wohnungen an höchstens 70 Tagen im Kalenderjahr benutzt wird. Ein Verzeichnis über die Tage der österreichischen Wohnungsbenutzung wird geführt. Weiters gibt es keinen österreichischen Wohnsitz eines etwaigen unbeschränkt steuerpflichtigen (Ehe-)Partners, von dem ich nicht dauernd getrennt lebe.

Ich verpflichte mich, die direktanlage.at AG von der Errichtung eines Wohnsitzes oder bei Aufnahme des gewöhnlichen Aufenthaltes in Österreich oder vom Wegfall der Voraussetzung für einen Zweitwohnsitz i.S.d. Zweitwohnsitzverordnung unverzüglich und schriftlich zu verständigen.

Bitte die Vertragsbestimmungen auf der/den folgenden Seite(n) sorgfältig durchlesen und anschließend unterzeichnen!

direktanlage.at AG, Elisabethstraße 22, Postfach 150, 5020 Salzburg, Austria; Rechtsform: Aktiengesellschaft, Sitz: Salzburg, FN 53877 g HG Salzburg, DVR: 1026402

1. Konto-/Depotinhaber

Ich bestätige (durch Ankreuzen), dass ich folgende Unterlagen erhalten und gelesen habe und damit vollinhaltlich einverstanden bin:

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Risikohinweise (Allgemeine Veranlagungsrisiken, Anleihen/Schuldverschreibungen/Renten, Aktien, Investmentfonds, Immobilienfonds, Optionsscheine, Strukturierte Produkte, Hedgefonds, Geldmarktinstrumente, Börsliche Wertpapier-Termingeschäfte (Options- und Terminkontrakte), Devisentermingeschäfte)

Informationsbroschüre zur EU-Richtlinie „MiFID“

Bitte geben Sie entsprechend Ihrer Verpflichtung nach § 40 Bankwesengesetz bekannt, ob Sie die Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im eigenen oder fremden Auftrag betreiben und wer der wirtschaftliche Eigentümer ist.

Ich handle auf eigene Rechnung, im eigenen Auftrag und ich bin der wirtschaftliche Eigentümer; Änderungen hierzu werde ich Ihnen umgehend schriftlich bekannt geben.

Falls Sie die Geschäftsbeziehung auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben oder Sie nicht der wirtschaftliche Eigentümer sind, ist Ihr persönliches Erscheinen erforderlich und die Identität des Treugebers bzw. des wirtschaftlichen Eigentümers nachzuweisen.

Ich bestätige weiters, den vorliegenden Konto-/Depotvertrag samt Bestimmungen gelesen zu haben und damit vollinhaltlich einverstanden zu sein.

Ort, Datum

Unterschrift 1. Konto-/Depotinhaber

Datum und Unterschrift des Kundenbetreuers

Stempel WPDLU/Wertpapierfirma

Beachten Sie bitte, dass Konto und Depot nur eröffnet werden können, wenn alle Konto-/Depotinhaber die AGB, die Risikohinweise und die MiFID-Broschüre erhalten und gelesen haben und damit vollinhaltlich einverstanden sind!

Vertragsbestimmungen für das direktanlage.at-Konto-/Depot für Privatkunden mit eigenem Vermögensberater

I. Allgemeiner Teil

1. Beratungsfreies Geschäft: Die direktanlage.at AG (im Folgenden kurz Bank) führt im Rahmen dieses Vertrages erteilte Aufträge über Vermögenstransaktionen (z.B. Käufe und Verkäufe von Wertpapieren bzw. Finanzinstrumenten, Überweisungen) **ohne Beratung und Empfehlung** aus („Beratungsfreies Geschäft“). Der Auftraggeber wird sich sowohl vor Auftragserteilung als auch laufend während der gesamten Geschäftsverbindung selbstständig über die jeweiligen Finanzinstrumente, deren Kurse, deren Risiken, Stammdaten, die steuerliche Behandlung und die Marktlage bei Dritten ausreichend informieren. Konten im Rahmen dieses Vertrages dienen grundsätzlich nicht dem allgemeinen Zahlungsverkehr.

2. Auftragserteilung: **Ermittelte Aufträge sind vom Auftragserteiler auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Die Bank ist berechtigt, Aufträge ungeprüft, rein nach den Angaben des Auftragserteilers, automationsunterstützt auszuführen und weiterzuleiten.** Hat der Kunde mit der Bank die Möglichkeit zur Auftragserteilung per Telefon, Telefax oder Internet vereinbart, gilt Folgendes: Anlässlich der Auftragserteilung per Telefon sind die Depotnummer, das Geheimwort oder nach Wahl der Bank einzelne Stellen davon, die Depotbezeichnung sowie bei Gemeinschaftskonten/-depots zusätzlich die Verfügidentifikation (Verfüger-ID) zu nennen. Telefax-Aufträge sind mit der Depotnummer und der Depotbezeichnung zu versehen sowie zu unterfertigen. Die Bearbeitung von Telefax-Aufträgen erfolgt während der Geschäftszeiten der Bank. Aufträge über Internet können nur mit der Depotnummer, dem Identifier, der Identifikationsnummer (PIN), den Transaktionsnummern (TAN) bzw. in weiterer Folge dem Trader-Passwort sowie bei Gemeinschaftskonten/-depots zusätzlich mit der Verfügidentifikation (Verfüger-ID) erteilt werden. Die Bank behält sich vor, obige Auftragserteilungsabläufe jederzeit zu ändern.

3. Berechtigungsmerkmale (Zugangsdaten); Verwahrung: Identifier, PIN, Transaktionsnummern, Trader-Passwort, Geheimwort und Verfüger-ID sind von allen Konto-/Depotinhabern und Zeichnungsberechtigten geheim zu halten und dürfen niemandem zugänglich gemacht werden. Insbesondere hat der Auftragserteiler darauf zu achten, dass er bei der Eingabe der Berechtigungsmerkmale nicht beobachtet oder ausgespäht werden kann und niemand auf elektronischem Weg (z.B. durch Viren am vom Kunden verwendeten Computer) Kenntnis von den Berechtigungsmerkmalen erlangen kann. Für den Schutz der Berechtigungsmerkmale hat der Kunde für sich und den Zeichnungsberechtigten einzustehen und haftet der Bank für alle Schäden und Nachteile, die durch eine unberechtigte Verwendung der Berechtigungsmerkmale entstehen. Dem Kunden wird aus Sicherheitsgründen empfohlen, die änderbaren Berechtigungsmerkmale regelmäßig, spätestens aber alle zwei Monate zu ändern und keine schriftlichen, elektronischen oder sonstigen Aufzeichnungen über die Berechtigungsmerkmale (ausgenommen TAN-Liste) aufzubewahren. Die TAN-Liste sollte ohne Hinweis auf den Verwendungszweck und die weiteren Berechtigungsmerkmale aufbewahrt werden.

4. Berechtigungsmerkmale (Zugangsdaten); Auftrag: Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank bei Telefon-, Internet- und insbesondere bei Telefaxaufträgen bei korrekter Angabe der jeweiligen Berechtigungsmerkmale nicht erkennen und auch nicht überprüfen kann, ob die den Auftrag erteilende Person tatsächlich über Konto/Depot verfügungs- bzw. zeichnungs-berechtigt ist. **Die Bank ist jedenfalls zu Lasten des Kunden zur Durchführung von für den Kunden rechtswirksamen Aufträgen berechtigt, wenn der Auftraggeber alle Berechtigungsmerkmale korrekt angibt.** In diesem Fall hat sich der Kunde daher den Auftrag zurechnen zu lassen. Bei Zweifeln an der Identität des Auftraggebers, der Echtheit oder Rechtsgültigkeit eines Auftrages ist die Bank nicht zur Auftragsdurchführung verpflichtet.

5. Haftungsbeschränkungen: Die Haftung der Bank ist zudem in folgenden Fällen für durch die Bank leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen: **Verzögerungen oder Nichtdurchführung von Aufträgen infolge falscher Zweifel an der Identität des Auftraggebers, der Echtheit oder Rechtsgültigkeit eines Auftrages; Störungen der zur Auftragsentgegennahme verwendeten Kommunikationswege (bei Störungen ist der Kunde verpflichtet, sämtliche andere mögliche Kommunikationswege auszuschöpfen); Störungen oder Mängel des Computersystems oder der Homepage der Bank; Störungen oder Mängel des Computersystems oder der Kommunikationswege der von der Bank benutzter Dritter zur Durchführung des Auftrages oder zur Information des Kunden mittels SMS oder E-Mail über Auftragsdurchführungen oder -streichungen; unberechtigte Zugriffsbeschränkungen zum Konto oder Depot des Kunden; unberechtigte Sperren des Kontos oder des Depots des Kunden; verspätet, fehlerhaft oder nicht übermittelte Transaktionsnummern; verspätete, fehlerhaft oder nicht erteilte Informationen über Auftragsdurchführungen oder -streichungen im Internet oder mittels SMS oder E-Mail im Rahmen des vom Kunden zusätzlich unentgeltlich wählbaren SMS-/E-Mail-Services; im Internet zu Finanzinstrumenten, Rohstoffen, Indizes und Finanzmärkten verspätet, fehlerhaft oder nicht zur Verfügung gestellte Berichte, Kennzahlen, Daten zur Handelbarkeit, Kurse; unzulässige außergerichtliche Pfandverwertungen. Sämtliche Haftungsausschlüsse der Bank gelten nicht für Personenschäden. Die Haftung der Bank für leichte Fahrlässigkeit wird weiters gegenüber Nicht-Verbraucher auch für alle anderen Schäden, welcher Art und Ursache auch immer, ausgeschlossen.**

6. Sperren: Bestehen Anhaltspunkte oder ein Verdacht dafür, dass unbefugte Dritte von Berechtigungsmerkmalen Kenntnis erlangt haben könnten, ist die Bank unverzüglich zu informieren und eine Sperre zu veranlassen. In diesem Fall ist auch die Bank berechtigt, von sich aus eine Sperre vorzunehmen. Außerhalb der Banköffnungszeiten hat der Kunde sämtliche Sperrmöglichkeiten über Internet zu nutzen. Eine erfolgte Sperre wirkt gegenüber allen Konto-/Depotinhabern und deren Vertretern.

2. Konto-/Depotinhaber

Ich bestätige (durch Ankreuzen), dass ich folgende Unterlagen erhalten und gelesen habe und damit vollinhaltlich einverstanden bin:

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Risikohinweise (Allgemeine Veranlagungsrisiken, Anleihen/Schuldverschreibungen/Renten, Aktien, Investmentfonds, Immobilienfonds, Optionsscheine, Strukturierte Produkte, Hedgefonds, Geldmarktinstrumente, Börsliche Wertpapier-Termingeschäfte (Options- und Terminkontrakte), Devisentermingeschäfte)

Informationsbroschüre zur EU-Richtlinie „MiFID“

Bitte geben Sie entsprechend Ihrer Verpflichtung nach § 40 Bankwesengesetz bekannt, ob Sie die Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im eigenen oder fremden Auftrag betreiben und wer der wirtschaftliche Eigentümer ist.

Ich handle auf eigene Rechnung, im eigenen Auftrag und ich bin der wirtschaftliche Eigentümer; Änderungen hierzu werde ich Ihnen umgehend schriftlich bekannt geben.

Falls Sie die Geschäftsbeziehung auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben oder Sie nicht der wirtschaftliche Eigentümer sind, ist Ihr persönliches Erscheinen erforderlich und die Identität des Treugebers bzw. des wirtschaftlichen Eigentümers nachzuweisen.

Ich bestätige weiters, den vorliegenden Konto-/Depotvertrag samt Bestimmungen gelesen zu haben und damit vollinhaltlich einverstanden zu sein.

Ort, Datum

Unterschrift 2. Konto-/Depotinhaber

direktanlage.at-V.-Nummer WPDLU/Wertpapierfirma und Kundenbetreuer

Unterschrift WPDLU/Wertpapierfirma

Abbuchungsauftrag für Lastschriften zum Zertifikate/Fondssparen

Sie werden hiermit widerruflich beauftragt, die vom Zahlungsempfänger ausgefertigten und zum Einzug über mein/unser Konto bestimmten Lastschriften zu unten angeführten Bedingungen durchzuführen.

Ich/Wir habe(n) den Zahlungsempfänger von der Erteilung dieses Auftrages an Sie verständigt.

An

Kontoführende Bank:

BLZ:

Kontonummer des Zahlungspflichtigen:

Zahlungspflichtiger

Name:

Anschrift:

Zahlungsempfänger

Name:

Anschrift:

Kontonummer des Zahlungsempfängers bei direktanlage.at

Bedingungen

Dieser Auftrag ist widerrufbar.

Die vom Konto abzubuchenden Beträge unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung.

Die kontoführende Bank ist berechtigt, Lastschriften zurückzuleiten, insbesondere dann, wenn das Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist. Teilzahlungen sind nicht zu leisten.

Die kontoführende Bank ist berechtigt, diesen Auftrag nicht mehr durchzuführen, wenn das Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist. In einem solchen Fall wird der Zahlungsempfänger verständigt.

Durch die Weitergabe dieses Auftrages an den Zahlungsempfänger entsteht für die kontoführende Bank keine Haftung.

Der (Die) Auftraggeber kann (können) gegenüber der kontoführenden Bank keine Einwendungen gegen Belastungen, die im Rahmen dieses Auftrages erfolgen, geltend machen. Einwendungen, die sich auf das der Lastschrift zugrunde liegende Rechtsgeschäft beziehen, sind zwischen dem (den) Auftraggeber(n) und dem Zahlungsempfänger direkt zu regeln.

Ein Widerruf dieses Auftrages gilt ab dem Zeitpunkt des Einlangens bei der kontoführenden Bank. Der (Die) Auftraggeber hat (haben) den Zahlungsempfänger gleichzeitig zu benachrichtigen.

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des kontoführenden Kreditinstitutes in der jeweils gültigen Fassung.



Datum

Unterschrift(en) des(r) Auftraggeber(s)

- 7. Zeichnungsberechtigung; Vertretung:** Für Verschulden eines rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Vertreters, insbesondere eines Zeichnungsberechtigten, haftet der Kunde wie für eigenes.
- 8. Benutzerrhinweise; Nutzungsbedingungen:** Der Benutzer hat die ihm im Internet angezeigten Hinweise zu lesen und sich an die ihm angezeigte Benutzerrhinweise/Verfahrensanleitung zu halten.
- 9. Auftragsausführung; Rückabwicklung:** Die Bank ist berechtigt, Aufträge AUCH OHNE ENTSPRECHENDE DECKUNG auf dem Konto durchzuführen. Die Bank ist auch berechtigt, die Ausführung eines Auftrages ganz oder teilweise zu unterlassen oder rückgängig zu machen, wenn die Deckung auf dem Konto des Kunden hierzu nicht ausreicht, wenn der Kontosaldo auf einer fehlerhaften Gutschrift oder wenn der Auftrag auf einer fehlerhaften, nicht angepassten Stückzahl eines Finanzinstruments (z.B. bei Reverse Split) basiert. Die Bank wird den Kunden nach den bestehenden Möglichkeiten darüber informieren.
- 10. Überziehungen; Sollsalden:** Die Bank behält sich unabhängig von den Sicherheiten vor, Kontoüberziehungen nicht, nur in beschränktem Umfang oder über die Beleihungsgrenze hinaus zuzulassen. **Jeder Konto-/Depotinhaber und jeder Zeichnungsberechtigte ist einzeln berechtigt, das/die Konto/en zu überziehen. Für hieraus entstehende Sollsalden, insbesondere im Rahmen der Beleihungsgrenze, haften alle Konto-/Depotinhaber solidarisch.** Die Berechtigung der Bank, Kontoüberziehungen nicht, nur in beschränktem Umfang oder über die Beleihungsgrenze hinaus zuzulassen, bleibt hiervon unberührt. Die Möglichkeit zur Kontoüberziehung kann durch jeden Konto-/Depotinhaber jederzeit widerrufen werden, wobei der Widerruf gegenüber allen Konto-/Depotinhabern und deren Vertretern wirkt.
- 11. Pfandrecht; außergerichtliche Pfandverwertung; Abtretung; Der Kunde räumt der Bank zur Sicherstellung aller ihrer Ansprüche aus Kontoüberziehungen (Sollsalden, eingeräumten Krediten und zugehörigen Darlehen) – auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind – ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art (im Folgenden kurz „Sicherheiten“) ein, die in die Inhabung der Bank gelangen.** Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung und Inhabung der Sicherheit durch die Bank, sofern bereits Kontoüberziehungen bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche. Die Bank veröffentlicht im Schalterausgang Beleihungssätze (Prozentsätze). Die Beleihungssätze regeln, welche Sicherheit in welchem prozentuellen Umfang des Kurswertes als anrechenbare Sicherheit für Kontoüberziehungen im Rahmen des bankinternen Risikomanagementsystems herangezogen („beliehen“) wird („beliehene Sicherheit“). Die Bank behält sich vor, einzelne Sicherheiten nicht oder mit einem anderen Prozentsatz zu beliehen. Auf Anfrage des Kunden wird die Bank Auskunft zum Beleihungssatz einer konkreten Sicherheit geben. Der Beleihwert ist der in Euro umgerechnete Kurswert der Sicherheit multipliziert mit dem entsprechenden Beleihungssatz (Prozentsatz) der Sicherheit. Die Beleihungsgrenze ist die Summe der Beleihwerte. Die Beleihungsgrenze errechnet sich sohin, indem man den Kurswert jeder einzelnen Sicherheit mit ihrem entsprechenden Beleihungssatz (Prozentsatz) multipliziert und die so errechneten Werte („Beleihwerte“) summiert. Eine Überschreitung der Beleihungsgrenze ist gegeben, wenn die in Euro umgerechnete Summe der gewährten Kontoüberziehungen die Beleihungsgrenze übersteigt. **Der Kunde verpflichtet sich, die Einhaltung der Beleihungsgrenze selbstständig laufend zu überwachen und bei einer Überschreitung der Beleihungsgrenze umgehend für die Wiedereinhaltung der Beleihungsgrenze zu sorgen.** Die Bank ist berechtigt, Kontoüberziehungen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen fällig zu stellen. **Die Bank ist weiters berechtigt, nach Eintritt der Fälligkeit Sicherheiten nach ihrer Auswahl und in dem Umfang zum Markt- oder Börsenpreis zu verwerten, der zur Wiedereinhaltung der Beleihungsgrenze erforderlich ist („außergerichtliche Pfandverwertung“).** Der Verwertungserlös wird zur Verrechnung mit den Kontoüberziehungen verwendet. Die Bank wird dem Kunden die außergerichtliche Pfandverwertung unter Setzung einer Frist von einem Monat androhen („Androhung“). Die Fälligkeit und Androhung können gemeinsam in einer Verständigung erfolgen. Erfolgt die Androhung vor dem Eintritt der Fälligkeit, beginnt die Monatsfrist mit dem Eintritt der Fälligkeit zu laufen. **Ist die Summe der Kurswerte der von der Bank beliehenen Sicherheiten abzüglich 20% geringer als die Summe der Kontoüberziehungen, ist die Bank ohne vorherige Fälligkeitstellung, ohne vorherige Androhung und auch vor Ablauf gesetzter Fristen (Fälligkeitstellung oder Androhung) zur außergerichtlichen Pfandverwertung berechtigt, nicht aber verpflichtet.** Bei der Berechnung, ob eine Überschreitung der Beleihungsgrenze gegeben ist oder ob die Summe der Kurswerte der von der Bank beliehenen Sicherheiten abzüglich 20% geringer als die Summe der Kontoüberziehungen ist, werden Kontoüberziehungen als absolute Beträge – das heißt ohne Berücksichtigung des Minus als Vorzeichen – verwendet. Die Abtretung und Verpfändung von Guthaben, Werten und Forderungen (insbesondere auf Zahlung oder Ausföhlung) durch den Kunden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der Bank. Die Bank ist berechtigt, ein einmaliges und für die Dauer der Abtretung/Verpfändung ein laufendes Entgelt in Rechnung zu stellen.
- 12. Börsliche/außerbörsliche Geschäfte; Mistrade-Regelung; Streichung von Aufträgen:** Der Kunde hat über die Bank die Möglichkeit, Geschäfte über die Börse oder außerbörslich abzuschließen. Dabei leitet die Bank – ausgenommen bei Selbsteintritt – die Aufträge des Kunden an die Börse bzw. den jeweiligen Handelspartner weiter. Außerbörsliche Geschäfte können vom Kunden auch unmittelbar mit Direkthandelspartnern (Direkthandelsgeschäfte) erfolgen. Bei einer erheblichen Abweichung des Kauf- bzw. Verkaufspreises vom Marktpreis aufgrund von Fehlern im technischen Handelssystem der Börse oder des Handelspartners oder infolge Irrtums des Handelspartners bei der Eingabe eines Geld- oder Briefkurses in das Direkthandelssystem (Mistrades) besteht für die Börse oder den Handelspartner ein Rückabwicklungsrecht gegenüber der Bank. Die Bank ist bei einer erheblichen Abweichung des Kauf- oder Verkaufspreises vom Marktpreis, die bereits bei einem absoluten Differenzbetrag des gesamten Geschäftes von EUR 200,00 besteht, gegenüber dem Kunden berechtigt, nicht aber verpflichtet, das Geschäft bis 20.00 Uhr des übernächsten Bankarbeitstages rückabzuwickeln. Die Bank wird den Kunden nach den bestehenden Möglichkeiten darüber informieren. Der Marktpreis bestimmt sich nach dem Durchschnittspreis, der sich aus den drei unmittelbar vorangegangenen (nicht als Mistrades zustande gekommenen) Geschäften des selben Handelstages im Direkthandelssystem ergibt, nach dem Börsenpreis oder durch Befragung fachkundiger Personen (in dieser Reihenfolge). Darüber hinaus unterliegen sämtliche börslichen und außerbörslichen Geschäfte den am jeweiligen Handelsplatz geltenden Rechtsvorschriften, Usancen und Geschäftsbedingungen. Der Kunde nimmt hierbei insbesondere zur Kenntnis, dass Aufträge zum börslichen oder außerbörslichen Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten von der Börse oder dem jeweiligen Handelspartner gestrichen werden können. Eine Streichung kann beispielsweise erfolgen bei: Dividendenzahlungen, sonstigen Ausschüttungen, Ad-hoc-Meldungen, Kurs-/Handelsaussetzungen, Umgründungen wie Verschmelzung, Spaltung, Einbringung, Kapitalmaßnahmen wie Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Split, Reverse Split und Änderung des Nennwertes. Derartige Streichungen liegen nicht im Einflussbereich der Bank. Der Kunde wird selbstständig laufend überwachen, ob es zu einer Streichung eines Auftrages gekommen ist. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden über eine erfolgte Streichung zu informieren.
- 13. Gesprächsaufzeichnungen:** Der Kunde und dessen Vertreter erklären sich damit einverstanden, dass die Bank Telefongespräche zwecks allfälliger späterer Beweisführung über deren Inhalt mittels Tonaufnahmegeräten aufzeichnen kann, und nehmen im Hinblick darauf zur Kenntnis, dass alle telefonisch abgegebenen Vereinbarungen und Erklärungen nicht nur für den unmittelbaren Gesprächspartner bestimmt sind, sondern zur Kenntnisnahme aller jener Personen dienen, die innerhalb der Bank oder sonst zur Wahrung der rechtlichen Ansprüche mit der Beurteilung der Sach- und Rechtslage, der Durchsetzung allfälliger Ansprüche sowie der Entscheidung über solche Ansprüche befasst werden.
- 14. Schalterausgang; Zinssätze und Entgelte:** Dem Kunden werden die derzeit geltenden Entgelte für die Konto- und Depotführung und für alle damit verbundenen Dienstleistungen zur Kenntnis gebracht. Die für Überziehungen und Guthaben des Kontos geltenden Jahreszinssätze entnimmt der Kunde dem jeweiligen Schalterausgang der Bank.
- 15. Information; Werbung:** Der Kunde ist mit der telefonischen Kontaktaufnahme, der Übermittlung von elektronischer Post (z.B. E-Mails, SMS) oder Fernkopien durch die Bank zur Mitteilung von Benachrichtigungen, Einladungen, Informationen oder sonstigem Werbematerial ausdrücklich einverstanden. Diese erteilte Einwilligung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.
- 16. Datenschutz:** Der Kunde erklärt sich ausdrücklich mit der Verarbeitung seiner Daten - insbesondere automationsunterstützt - durch die direktanlage.at AG und deren Dienstleister einverstanden. Die Daten werden streng zweckgebunden und ausschließlich im Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verarbeitet. Diese Einverständniserklärung kann jederzeit widerrufen werden.

II. Besonderer Teil für Kunden mit eigenem Vermittler/Vermögensberater (kurz Vermögensberater)

- 1. Die vertraglichen Pflichten der Bank beschränken sich ausschließlich auf die Funktion einer Depotbank und die Ausführung der ihr erteilten Aufträge ohne jede Prüfung, Aufklärung oder Beratung („Beratungsfreies Geschäft“). Der Kunde wird sich sowohl vor Auftragserteilung an die Bank als auch laufend während der gesamten Geschäftsverbindung bei seinem Vermögensberater oder Dritten selbstständig über die jeweiligen Finanzinstrumente und deren Kurse, deren Risiken, Stammdaten, die steuerliche Behandlung und die Marktlage ausreichend informieren. Es wird vereinbart, dass eine allenfalls bestehende Verpflichtung zur (anleger- und objektgerechten) Aufklärung über die mit Transaktionen jeder Art verbundenen Risiken ausschließlich den Vermögensberater trifft, eine Beratung ausschließlich durch den Vermögensberater erfolgt und die Bank Aufträge daher auch dann ohne jede Warnung oder Rückfrage durchführen wird, wenn diese aus ihrer Sicht riskant oder mit den Anlagezielen oder der Risikobereitschaft oder -fähigkeit des Kunden nicht als übereinstimmend erscheinen.**
- 2. Da der Vermögensberater somit Pflichten übernimmt und Tätigkeiten für den Kunden ausführt, ist dem Kunden auch bewusst, dass die Bank dem Vermögensberater einen variablen, prozentuellen Anteil der von der Bank dem Kunden verrechneten Gebühren und Kosten für abgeschlossene Geschäfte (bis zu sechs Prozent) bezahlt. Der Kunde wird darüber informiert, dass die Bank von Emittenten, Kapitalanlagegesellschaften und Wertpapierfirmen/Wertpapierdienstleistungsunternehmen Bestandsprovisionen, sohin einen prozentuellen Anteil an dem zu einem Stichtag oder über einen Zeitraum gehaltenen Volumen bestimmter Vermögensanlageprodukte, erhält und umgekehrt solche Bestandsprovisionen an Wertpapierfirmen/Wertpapierdienstleistungsunternehmen, sohin unter Umständen auch an den Vermögensberater des Kunden, bezahlt. Bei einzelnen Emissionen wird der Bank zudem auch eine „Up-Front-Fee“ gewährt, die sich regelmäßig aus der Kursdifferenz zwischen einer unter-pari-Emission und dem Emissionskurs ergibt. Die Höhe der Bestandsprovision und der „Up-Front-Fee“ bei Emissionen variiert, kann aber bei der Bestandsprovision bis zu 1,5 Prozent pro Jahr und bei der „Up-Front-Fee“ einmalig bis zu vier Prozent betragen. Ein zur Verrechnung gelangender Ausgabeaufschlag wird grundsätzlich von der Bank vereinnahmt, wobei bis zu 100% des Ausgabeaufschlages an den Vermittler des Kunden, die den Fonds emittierende Kapitalanlagegesellschaft oder andere Vertriebspartner weitergeleitet wird. Sofern der Ausgabeaufschlag von der Kapitalanlagegesellschaft vereinnahmt wird, leitet diese bis zu 100% des Ausgabeaufschlages an den Vermittler des Kunden oder die Bank weiter. Sonderaktionen der Bank, wie „Flat-Fees“ oder „Free-Trade-Aktionen“ aber auch das normale Handelsgeschäft werden regelmäßig durch Zahlungen von Startpartnern oder Direkthandelspartnern an die Bank gestützt. Auf Nachfrage des Kunden werden diesem weitere Einzelheiten offengelegt. Der Vermögensberater erklärt im Sinne des § 39 Abs. 3 Z 2 lit b) Wertpapieraufsichtsgesetz, dass die Zahlungen an ihn darauf ausgelegt sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistungen zu verbessern und dass ihn die Zahlung nicht beeinträchtigt, pflichtgemäß im besten Interesse des Kunden zu handeln. Die Bank darf bis auf weiteres von der Einhaltung dieser Verpflichtung durch den Vermögensberater ausgehen. Die Zahlungen stehen ausschließlich dem jeweiligen Zahlungsempfänger zu; erfolgte Zahlungen an die Bank oder den Vermögensberater sind nicht an den Kunden herauszugeben. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Herausgabe dieser Zahlungen. **Der Vermögensberater ist vom Kunden bevollmächtigt, für den Kunden mit der Bank die zur Abrechnung gelangenden Konditionen zu vereinbaren. Es können daher für das Konto/Depot zu den üblichen abweichende Konditionen zur Abrechnung gelangen.****
- 3. Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Überprüfung des Vermögensberaters – insbesondere dessen Erfahrungen und Kenntnisse oder dessen Anlageempfehlungen – vorzunehmen. Der Vermögensberater kann die Bank nicht rechtswirksam vertreten. Die Erklärungen des Vermögensberaters können der Bank nicht zugerechnet werden. Festgehalten wird, dass der Vermögensberater kein Erfüllungshelfer der Bank im Sinne des § 1313a ABGB ist.**
- 4. Der Kunde bevollmächtigt die Bank, dem Vermögensberater alle Informationen und Auskünfte über alle unter der oben angeführten Konto-/Depotstammmummer geführten Konten und Depots sowie über sämtliche darüber abgewickelte Geschäfte zu erteilen. Der Kunde entbindet die Bank gegenüber dem Vermögensberater ausdrücklich von der Verpflichtung zur Wahrung des Bank- und Datengeheimnisses. Der Kunde hat die Möglichkeit, diese Entbindungserklärung jederzeit zu widerrufen. Einen Widerruf wird der Kunde der Bank unverzüglich schriftlich mitteilen.**
- 5. Der Kunde wird dem Vermögensberater Identifier, PIN, Verfüg-ID, Transaktionsnummer, Trader-Passwort und Geheimwort (Berechtigungsmerkmale) nicht zugänglich machen. Der Vermögensberater ist nicht zur Ordererteilung berechtigt, wohl aber zur Weiterleitung einer Order des Kunden/Zeichnungsberechtigten mittels Telefax.**

III. Besonderer Teil zum Zertifikate-/Fondssparen

- 1. Das Zertifikate-/Fondssparen der Bank basiert auf dem Konzept, regelmäßige Einzahlungen in Zertifikate und/oder Fonds zu veranlassen. Der Kunde wählt zu Beginn des Vertragsverhältnisses selbstständig bis zu maximal 5 (für das Zertifikate-/Fondssparen erwerbbar) Zertifikate und/oder Fonds, in die er veranlagen möchte. Der Mindestanparbetrag pro Zertifikat und/oder Fonds beträgt EUR 50,-. Eine Änderung der zu erwerbenden Zertifikate und/oder Fonds oder der umseitig angeführten Anparbeträge ist jederzeit möglich. Die Bank behält sich vor, Änderungsaufträge, die innerhalb von 5 Bankarbeitstagen vor dem Veranlagungstermin bei der Bank einlangen, erst beim übernächsten Veranlagungstermin zu berücksichtigen. Eine aktuelle Aufstellung der im Rahmen des Zertifikate-/Fondssparens erwerbbareren Zertifikate und Fonds ist bei der Bank erhältlich.**
- 2. Der Kunde beauftragt die Bank mit der Eröffnung und Führung eines zusätzlichen EUR-Verrechnungskontos unter der oben angeführten Konto- und Depotstammmummer, welches ausschließlich zur Abwicklung des Zertifikate-/Fondssparens dient und vom Kunden nicht für andere Zwecke verwendet werden darf. Die Abrechnungen im Rahmen des Zertifikate-/Fondssparens erfolgen über dieses neu eröffnete Verrechnungskonto. Die erworbenen Zertifikate und/oder Fonds werden auf das bestehende Depot eingebucht.**
- 3. Die Dotierung des gem. Punkt 2. eröffneten Verrechnungskontos erfolgt mittels Abbuchungsauftrag für Lastschriften, wobei der Einzug der Lastschriften am Ersten der jeweiligen Veranlagungsmonate durchgeführt wird. Darüber hinaus steht es dem Kunden frei, weitere einmalige, gelegentliche oder regelmäßige Einzahlungen auf das gem. Punkt 2. eröffnete Verrechnungskonto zu tätigen.**
- 4. Veranlagt wird das am 10. des jeweiligen Veranlagungsmonats bzw. am darauf folgenden Bankarbeitstag („Berechnungstag“) auf dem gem. Punkt 2. eröffneten Verrechnungskonto vorhandene Guthaben. Das Verhältnis, in welchem Guthaben in die einzelnen Zertifikate und/oder Fonds veranlagt werden, entspricht dem Verhältnis der umseitig zu den einzelnen**

Zertifikaten und/oder Fonds angeführten Ansparbeträge zueinander. Am Berechnungstag wird die Anzahl der Anteile der zu erwerbenden Zertifikate und/oder Fonds automationsunterstützt ermittelt. Die Berechnung der Anzahl der Anteile erfolgt auf zwei Nachkommastellen genau und es werden daher auch Kommastücke von Zertifikaten und/oder Fonds erworben. Ein Erwerb von Zertifikaten und/oder Fonds erfolgt jedoch nur dann, wenn das (gemäß Punkt 2. eröffnete) Verrechnungskonto am Berechnungstag zumindest ein Guthaben von EUR 40,- pro zu erwerbendem Zertifikat und/oder Fonds aufweist. Die Zertifikate werden zum Eröffnungskurs der Börse Stuttgart am ersten Börsetag nach dem Berechnungstag des jeweiligen Veranlagungsmonats erworben. Die Fondsanteile werden zum ersten vom Emittenten nach dem Berechnungstag des jeweiligen Veranlagungsmonats festgestellten Preis erworben. Somit können Abweichungen im Bereich der täglichen Schwankungsbreite der Zertifikate und/oder Fonds zu einer Über- oder Unterdeckung des Verrechnungskontos führen. Der Kunde wird bei einer sich ergebenden Unterdeckung (Sollsaldo) des Verrechnungskontos umgehend selbstständig für einen Ausgleich des Kontos sorgen. Die Bank behält sich das Recht vor, einen anderen Ausführungsort zu wählen, wenn sie den anderen Ausführungsort für besser geeignet hält. Weicht die Summe der jeweiligen Ansparbeträge am für die Veranlagung maßgeblichen Stichtag vom Guthaben des Zertifikate-/Fondsspar-Verrechnungskontos ab, wird das gesamte Kontoguthaben im Verhältnis der Ansparbeträge zueinander unter Berücksichtigung der Mindestveranlagungsbeträge in die oben angeführten Zertifikate und/oder Fonds veranlagt.

5. Bei Verkaufsaufträgen, die Kommastücke beinhalten, behält sich die Bank eine Bearbeitungszeit von max. 30 Minuten vor. Kommastücke von Zertifikaten und Fonds können nur verkauft, nicht aber ausgefolgt oder übertragen werden.

6. Da das (nach Punkt 2. eröffnete) Verrechnungskonto lediglich zur Abwicklung des Zertifikate-/Fondssparens dient, wird die Bank mit Beendigung des Zertifikate-/Fondssparens – nach Ausgleich eines eventuell gegebenen Sollsaldo und Begleichung eventuell noch offener Spesen und Gebühren durch den Anleger – das Verrechnungskonto schließen.

7. Die Bank haftet nicht für eine bestimmte Wertentwicklung der Zertifikate oder der Fonds oder für eine bestimmte Rendite. Der Wert der Anlage und die Höhe der Erträge hängen von der Wertentwicklung der vom Anleger gewählten Zertifikate und/oder Fonds ab. Die Bank hat keinen Einfluss auf die Wertentwicklung dieser Zertifikate und/oder Fonds, die im Wert sowohl steigen als auch fallen können. Aus Erträgen in der Vergangenheit kann kein zwingender Rückschluss auf eine künftige Entwicklung von Zertifikaten und Fonds gezogen werden.

8. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Emittenten für ihre Zertifikate bzw. Fonds unterschiedlichste Bestimmungen vorsehen können. Der Kunde unterwirft sich ausdrücklich den Bestimmungen der kapitalmarkt- und börserechtlichen Prospekte der zugrunde liegenden Zertifikate und Fonds in der jeweils gültigen Fassung. Auf Anfrage stellt die Bank dem Kunden eine Kopie des jeweiligen Prospektes zur Verfügung.

IV. Sonstige Bestimmungen

1. Für die Vertragsbestimmungen des Konto-/Depotvertrages für Privatkunden, die Vertragsbestimmungen der Kunden mit eigenem Vermittler/Vermögensberater und die Vertragsbestimmungen zum Zertifikate-/Fondssparen gelten gemeinsam nachfolgende Regelungen:

2. Hingewiesen wird auf das gesetzliche Rücktrittsrecht des österreichischen § 3 KSchG: Soweit ein österreichischer Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, kann er gem. § 3 KSchG vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt muss innerhalb einer Woche ab Zustandekommen des Vertrages erklärt werden, wobei es für die Wahrung der Frist ausreicht, wenn die Erklärung innerhalb dieses Zeitraumes abgesandt wird; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen, die Anschrift des Unternehmers und die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

3. Hingewiesen wird auf das gesetzliche Rücktrittsrecht des deutschen § 312, 355 BGB: Soweit ein deutscher Verbraucher zu seinem Vertragsabschluss durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung, anlässlich einer vom Unternehmer oder von einem Dritten zumindest auch im Interesse des Unternehmers durchgeführten Freizeitveranstaltung oder im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen bestimmt worden ist (Haustürgeschäft), so hat der Verbraucher ein Widerrufsrecht gem. § 355 BGB. Gem. § 355 BGB muss der Widerruf innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Unternehmer erklärt werden, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung genügt. Nach § 357 Abs. 3 BGB hat der Verbraucher allerdings Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung zu leisten.

Politisch exponierte Personen

§ 2 Z 72 österr. Bankwesengesetz lautet:

Politisch exponierte Personen: diejenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder bis vor einem Jahr ausgeübt haben, und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahe stehende Personen.

a) „Wichtige öffentliche Ämter“ hiebei sind die folgenden Funktionen:

- aa) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre;
- bb) Parlamentsmitglieder;
- cc) Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann;
- dd) Mitglieder der Rechnungshöfe oder der Vorstände von Zentralbanken;
- ee) Botschafter, Geschäftsträger oder hochrangige Offiziere der Streitkräfte;
- ff) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen.

Sublit. aa bis ee gelten auch für Positionen auf Gemeinschaftsebene und für Positionen bei internationalen Organisationen.

b) Als „unmittelbare Familienmitglieder“ gelten:

- aa) Ehepartner;
- bb) der Partner, der nach einzelstaatlichem Recht dem Ehepartner gleichgestellt ist;
- cc) die Kinder und deren Ehepartner oder Partner, die nach einzelstaatlichem Recht dem Ehepartner gleichgestellt sind;
- dd) die Eltern.

c) Als „bekanntermaßen nahe stehende Personen“ gelten folgende Personen:

- aa) jede natürliche Person, die bekanntermaßen mit einem Inhaber eines wichtigen öffentlichen Amtes gemeinsame wirtschaftliche Eigentümerin von Rechtspersonen, wie beispielsweise Stiftungen, oder von Trusts ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zum Inhaber eines wichtigen öffentlichen Amtes unterhält;
- bb) jede natürliche Person, die alleinige wirtschaftliche Eigentümerin von Rechtspersonen, wie beispielsweise Stiftungen, oder von Trusts ist, die bekanntermaßen tatsächlich zum Nutzen des Inhabers eines wichtigen öffentlichen Amtes errichtet wurden;